

B E K A N N T M A C H U N G des endgültigen Wahlergebnisses zum Rat der GEMEINDE BADDECKENSTEDT am 11. September 2016 (§ 66 NKWO)

Nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch den Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 14. September 2016 gemäß § 36 des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), wird hiermit das Wahlergebnis nach § 39 NKWG öffentlich bekannt gemacht.

Zahl der Wahlberechtigten:	2.520
Zahl der Wählerinnen und Wähler	1.429
Wahlbeteiligung:	56,70 %
Ungültige Stimmzettel:	37
Gültige Stimmzettel:	1.392
Gültige Stimmen:	4.070
Zahl der zu vergebenden Sitze:	15

I. VERTEILUNG DER GÜLTIGEN STIMMEN AUF DIE WAHLVORSCHLÄGE:

Wahlvorschlag der Partei:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD):	1.892 Stimmen = 46,48 %
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU):	1.658 Stimmen = 40,74 %
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.):	181 Stimmen = 4,45 %
Freie Demokratische Partei (FDP):	339 Stimmen = 8,33 %

II. VERTEILUNG DER 15 SITZE AUF DIE WAHLVORSCHLÄGE:

Nach der in einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl wurde die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge wie folgt festgestellt:

S P D 7 Sitze	C D U 6 Sitze	DIE LINKE. 1 Sitz	F D P 1 Sitz
-------------------------	-------------------------	-----------------------------	------------------------

III. VERTEILUNG DER SITZE AUF DIE BEWERBERINNEN UND BEWERBER:

Gewählte Bewerberinnen/Bewerber (PERSONENWAHL)

S P D		C D U		DIE LINKE.		FDP	
	Stimmen		Stimmen		Stimmen		Stimmen
Werner, Marc	350	König, Henning	413	-	-	Politt, Hans Dietrich	83
Binder, Wilhelm	209	Freifrau v. Cramm, Helena	176				
Gierke, Heike	203	Seggelke, Katrin	136				
Pfingst, Ingo	139	Schaare, Björn	121				
Bülow, Dieter	127	Rollwage, Dirk	120				

Gewählte Bewerberinnen/Bewerber (Listenwahl)

S P D		C D U		DIE LINKE.		FDP	
	Stimmen		Stimmen		Stimmen		Stimmen
Kassel, Jürgen	93	Wöllke, Wolfgang	76	Schrader, Gerhard	55	-	-
Brink, Ralf	30						

**Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge für die durch PERSONENWAHL
gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind:**

S P D		C D U		DIE LINKE.		FDP	
	Stimmen		Stimmen		Stimmen		Stimmen
1. Grenz, Stephan	96	1. Jäschke, Matthias	101	-	-	1. Franzke, Tim-Oliver	82
2. Harmening, Marion	10	2. Kanowski, Wolfgang	96			2. Balint, Sandor	76
		3. Dinter, Falk-Alexander	42				

**ERSATZPERSONEN und ihre Reihenfolge für die durch LISTENWAHL
gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind:**

S P D		C D U		DIE LINKE.		FDP	
	Stimmen		Stimmen		Stimmen		Stimmen
1. Harmening, Marion	10	1. Kanowski, Wolfgang	96	-	-	-	-
2. Grenz, Stephan	96	2. Jäschke, Matthias	101				
		3. Dinter, Falk-Alexander	42				

IV. BELEHRUNG ÜBER DEN WAHLEINSPRUCH

- (1) Jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, der/die für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter/Wahlleiterin sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde und die Landeswahlleiterin können gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch - § 46 NKWG -) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Vorschriften des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) oder der Nds. Kommunalwahlordnung entsprechend (NKWO) vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.
- (2) Der Wahleinspruch ist bei der für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleitung innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; der Wahleinspruch des Wahlleiters/der Wahlleiterin selbst ist an die Vertretung zu richten.
- (3) Der Wahleinspruch gegen eine Feststellung oder Entscheidung, die aufgrund des Nds. Kommunalwahlgesetzes oder der Nds. Kommunalwahlordnung nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses getroffen wird (§ 49a Abs. 1 NKWG), ist mit Begründung binnen 2 Wochen nach ihrer Bekanntgabe zulässig; dies gilt nicht für die Feststellungen und Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren (§ 49 Abs. 2 NKWG). Ist die Feststellung oder Entscheidung der oder dem Einspruchsberechtigten zugestellt worden (§ 49a Abs. 1 Satz 7 NKWG), so beginnt die Wahleinspruchsfrist für sie oder ihn mit dem Tage der Zustellung. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit einem Wahleinspruch angefochten werden (§ 46 Abs. 2 NKWG).
- (5) Der Wahleinspruch hat gem. § 46 Abs. 4 NKWG keine aufschiebende Wirkung.
- (6) **Als Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses setze ich den 4. Oktober 2016 fest.**

Baddeckenstedt, den 16. September 2016

GEMEINDE BADDECKENSTEDT
Der Gemeindevahlleiter

Jens Range

Auszuhängen am: 23.09.2016
Abzunehmen am: 04.10.2016